



**Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend Schutz vor Strassenlärmimmissionen und Neubeurteilung aufgrund des Bundesgerichtsentscheids (BGE) 1C_574/2020, Kriens
vom 13. Juni 2023**

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat am 13. Juni 2023 folgende Interpellation eingereicht:

Einleitung

«Der Kanton Luzern hatte das Strassensanierungsprogramm für die Kantonsstrasse K4 in Kriens mit Sanierungserleichterungen, dem Einbau von Schallschutzfenstern und einem lärmarmen Strassenbelag 2001 bewilligt und danach umgesetzt. Im Dezember 2017 ersuchte ein neuer Grundeigentümer im sanierten Strassenabschnitt den Kanton Luzern um eine Neubeurteilung der Lärmsituation. Das Gesuch wurde auf Basis von neuen Lärmmessungen abgewiesen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und weist die Sache an die kantonale Dienststelle zurück, damit sie die Lärmimmissionen neu ermittelt bzw. die entsprechenden Erhebungen veranlasst (vgl. Urteil 1C_244/2020 vom 17. Juni 2021 E. 4.1). Einerseits stellte das Bundesgericht fest, dass sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid erheblich geändert haben und der Beschwerdeführer deshalb entgegen der vorinstanzlichen Auffassung einen bundesrechtlichen Anspruch auf Wiedererwägung hat (Art. 37a). Zum anderen bezweifelte es die methodische Korrektheit der Lärmmessung, auf welche sich die Vorinstanz abstützt. Das ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladenen Bundesamt für Umwelt (BAFU) führt zudem unter anderem aus, dass die Strassenlärmsanierung eine Daueraufgabe darstelle und es deshalb als unumgänglich erscheine, auch bereits sanierte Strassenzüge unter den aktuellen Rahmenbedingungen periodisch zu überprüfen. Zudem weist es darauf hin, dass den Messresultaten von 2018 eine Unsicherheit anhafte.» (Quelle: laerm.ch, eingesehen 13. Juni 2023)

Fragen

1. Wann und nach welchen Richtlinien sind die letzten Lärmsanierungsprojekte (LSP) erstellt worden?
Welche LSP sind noch hängig?
2. Wieviele Erleichterungen wurden dabei gesamthaft über den Kanton Zug und wieviel pro Gemeinde erteilt?
3. Welche Lärmsanierungsmassnahmen sind wann aus den bisherigen LSP vorgesehen?
4. Welche Konsequenzen der dauerhaften Aufgabe der Strassenlärmsanierung zieht der Kanton Zug aus dem Bundesgericht?
5. Wie und wo können sich bisher unzureichend vor Strassenlärm geschützte Personen beschweren?
6. Wurden die unter zugmap.ch ersichtlichen Strassenlärmbelastungen bereits mit dem neuen Berechnungsmodell Sonroad18 berechnet?
Wenn nicht, gibt es bereits einen Zeitplan dafür?
7. Mit welchem Berechnungsmodell werden die Strassenlärmimmissionen bei Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten ab 1. Juli 2023 beurteilt?
Woher sind die dafür erforderlichen Grundlagen der Emissionen (v.a. die Strassentyp-Kategorien) zu beziehen?

8. Sind für das neue Berechnungsmodell des Strassenverkehrslärms ausreichend Grundlagen (Belagskorrektur-Spektren, Verkehrszählungen mit Swiss-10-Kategorien, effektiv gefahrene Geschwindigkeiten) vorhanden?
Wenn nicht, bis wann werden die Grundlagen erarbeitet?